

Beglaubigte Abschrift

V StVK 78/18



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des [REDACTED]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 31.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Nichtbescheidung des Antrags vom 12.09.2018, soweit der Antragsteller mit diesem Antrag die Bewilligung einer Ausführung zur Mitgliederversammlung des Vereins gegen Rechtsmissbrauch am 08.10.2018 beantragt hat, rechtswidrig war.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.09.2018 als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden zu ½ der Landeskasse und zu ½ dem Antragsteller auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Der Antragsteller ist Mitglied im Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., der regelmäßig Mitgliederversammlungen durchführt.

Am 12.09.2018 beantragte der Antragsteller, ihm einen Begleitausgang – hilfsweise eine Ausführung – mit seinen Bekannten Frau _____ und Frau _____ zu einer Mitgliederversammlung am 08.10.2018 zu bewilligen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hatte er am 12.09.2018 erhalten. Die Veranstaltung hätte in Düsseldorf stattgefunden. Der Antrag wurde bis zum 08.10.2018 nicht beschieden.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass die Nichtbescheidung des Antrages vom 12.09.2018 rechtswidrig gewesen ist.
2. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.10.2018 im Hinblick auf die Bescheidung einer Ausführung als begründet zuzulassen, im Übrigen als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit sei in Bezug auf eine hilfsweise beantragte Ausführung begründet. Im Hinblick auf selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen (hier: Begleitausgang) sei der Antrag unbegründet.

Der Prüfungsumlauf sei gemäß der vollzuglichen Praxis am 13.09.2018 durch die zuständige Bereichsleitung eingeleitet worden. Unter Abzug der Wochenenden und Feiertage seien der Vollzugsbehörde zur Prüfung der selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen 16 Tage verblieben. Die Antragstellung sei insbesondere mit Blick darauf, dass auch die Beteiligung des psychologischen Dienstes erforderlich gewesen sei, zu kurzfristig erfolgt. Die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen berge im Fall des Antragstellers aufgrund der umfangreichen Personalakte einen erhöhten Prüfungsaufwand. Darüber hinaus habe es sich bei dem Antrag um den ersten Antrag auf Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach der Rückkehr des Antragstellers in die JVA Bochum gehandelt. Die Vollzugsbehörde habe daher nicht auf zuvor durchgeführte Prüfungen

zurückgreifen können. Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Erledigung durch Zeitablauf sei von der Bescheidung des Antragstellers abgesehen worden.

Der Antragsteller ist der Ansicht, er dürfe auf eine schnelle Entscheidung bestehenden Antragsgegner treffe ein Organisationsverschulden. Wenn der Antragsgegner ausführlich und detailliert ausrechne, wie viele Tage er nur zur Bescheidung gehabt habe, sei das peinlich. Es sei gelogen, dass der psychologische Dienst hinzugezogen werden müsse.

II.

Der Antrag ist zulässig und aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Es liegt insbesondere ein Feststellungsinteresse vor.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014 – III – 1 Vollz(Ws) 227/14 -, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8).

Es liegt eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Der Antragsteller ist noch bis Juli 2019 in der JVA Bochum inhaftiert und stellt eine Vielzahl von Anträgen.

2.

§ 108 Abs. 1 StVollzG begründet einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen in angemessener Frist. Das Recht auf Bescheidung ist einklagbar.

Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung grundsätzlich nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist, vgl. § 113 Abs. 1 StVollzG. Besondere Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn die Verzögerung der Entscheidung der Vollzugsbehörde dem Gefangenen unverhältnismäßige Nachteile bringt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06.12.2018, III – 1 Vollz (Ws) 476/18). Anträge auf Vollzugslockerungen sind in der Regel zeitnah zu bescheiden (OLG Hamm, a. a. O.).

Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, vgl. § 113 Abs. 2 StVollzG.

Ein zureichender Grund dafür, dass der Antragsgegner die am 12.09.2018 beantragte Entscheidung über die Ausführung nicht bis zum 08.10.2018 getroffen

hat, ist weder dargetan worden noch im Übrigen ersichtlich. Vielmehr hat der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 08.11.2018 ausdrücklich beantragt, die Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung insofern festzustellen.

Dem Vornahmeantrag hätte vorliegend nicht die Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG entgegengestanden. Der Regelfrist ist nicht die verbindliche Bewertung zu entnehmen, dass dreimonatige Bearbeitungszeiten regelmäßig angemessen seien; bei sachgemäßer und zügiger Bearbeitung dürfte über die meisten Anträge sehr viel früher entschieden werden können (OLG Hamm, a. a. O.).

Der Feststellungsantrag ist damit bezogen auf die Nichtbescheidung der hilfswise beantragten Ausführung zu der Mitgliederversammlung am 08.10.2018 rechtswidrig.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus zusätzlich die Feststellung begehrt, dass die Nichtbescheidung des beantragten Begleitausgangs rechtswidrig ist, ist sein Antrag unzulässig.

Es lag ein zureichender Grund (§ 113 Abs. 2 StVollzG) dafür vor, dass der Antragsgegner die am 12.09.2018 beantragte Entscheidung über den Begleitausgang nicht bis zum 08.10.2018 getroffen hat.

Der Antragsgegner hat unbestritten vorgetragen, dass es sich um den ersten Antrag des Antragstellers auf selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen seit seiner Rückverlegung aus der JVA Geldern gehandelt hat. Zuvor ist der Antragsteller etwa 16 Monate nicht in Bochum inhaftiert gewesen. Gemäß der Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen vom 29. Januar 2015 basiert jede Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen – zu denen der Begleitausgang nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW zählt – auf einer umfassenden Abklärung der Flucht- und Missbrauchsgefahr. Im Entscheidungsprozess werden die in der Vollzugskonferenz vorgetragenen Informationen und Voten unter Abwägung von Sicherheits- und Behandlungsaspekten zusammenfassend gewichtet und das Ergebnis in einer Konferenzniederschrift nachvollziehbar dokumentiert.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob in den Entscheidungsprozess auch eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes einfließen musste, denn es waren jedenfalls der Abteilungsleiter, die Abteilung Sicherheit und Ordnung und der Sozialdienst zu beteiligen und in der Vollzugskonferenz zu hören und es wurde nicht vorgetragen, dass zur Entscheidungsfindung lediglich die Stellungnahme des psychologischen Dienstes gefehlt hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Stellungnahmen bei Einleitung des Prüfungsumlaufs zeitgleich angefordert wurden. Mit Blick darauf, dass dem Antragsgegner lediglich 16 Tage zur Prüfung des Antrages vorlagen, der Antragsteller etwa 16 Monate nicht in der JVA Bochum inhaftiert war und der Prüfungsaufwand somit einer Erstgewährung ähnelte und die Personalakte – was gerichtsbekannt ist – sehr umfangreich ist, kann die Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung vorliegend nicht festgestellt werden, denn auch ein Vornahmeantrag wäre mit Blick auf § 113 Abs. 2 StVollzG unzulässig gewesen.

3.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 2. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO insgesamt Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

4.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

9. Falls das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

Das Gericht hätte auch feststellen müssen, dass die Nichtbescheidung des Begleit-
ausgangs rechtswidrig war, denn nach OLG Hamm - 1 Vollz(Ws) 476/18 - (den As. be-
treffend) hat die JVA Bochum solche Anträge SCHNELL zu entscheiden, weil die
Sach- und Rechtslage im vorliegenden Fall klar ist!

1. Psychologische Dienst ist nicht zuständig! JVA Bochum behauptet das nur, um
zeit zu schinden!
2. "Umfangreiche Personalakte" ist Problem der JVA!!! Organisationsverschulden!
3. "1. Antrag nach Rückkehr nach Bochum"?? Bochum hat gesetzwidrige Karussellver-
legung angeordnet (OLG Hamm 1 Vollz(Ws) 78/18 Seite 4) und will das jetzt als
Ausrede einsetzen? Ganz schön kriminell.
4. Wenn der As. eine Vielzahl von Anträgen stellt, dann auch nur, weil die An-
staltsleitung als chronischer Gesetzesbrecher das provozieren!! Die Zeit kann
wahrlich sinnvoller eingesetzt werden, aber Lernfähigkeit gibt es in Bochum
ja nicht.
5. Oh, das LG Bochum nimmt sogar Bezug auf 1 Vollz(Ws) 476/18????
6. Wenn die Begründung "16 Monate nicht in der JVA Bochum" herangezogen wird,
obwohl die JVA das rechtswidrig selbst veranlasste, kann hieraus kein Recht
abgeleitet werden! Zulassunggrund Rechtsbeschwerde??

Meinungen bitte innerhalb von 3 Wochen an den As.